



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland



Kinderrechte umsetzen

Die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz mit Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit

JUGENDarbeitZHmorge, okaj Zürich
27.06.2019

Rahel Wartenweiler, Geschäftsführerin
Netzwerk Kinderrechte Schweiz



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz

- Rund 50 Mitgliederorganisationen aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Kinderpolitik
- Gründung 2003 / seit 2009 ein Verein
- Geschäftsstelle, im Mandat geführt von polsan (Büro für Politikanalyse und -beratung)



Was macht das Netzwerk?

- Vertretung der Zivilgesellschaft im Staatenberichtsverfahren zur UN-KRK, inkl. NGO-Bericht zur Umsetzung der UN-KRK in der Schweiz und Follow-up
- Monitoring der Umsetzung der UN-KRK in der Schweiz aus Sicht der NGOs, punktuelle Kommunikation der Ergebnisse
- Dialoge mit Bund und Kantonen, Bekanntmachung der UN-KRK



Worum geht es heute?

- Die UN-Kinderrechtskonvention und das Berichtsverfahren zur Überprüfung ihrer Umsetzung
- Die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz
- Ausgewählte Empfehlungen mit Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit



Die UN-Kinderrechtskonvention und das Berichtsverfahren zur Überprüfung ihrer Umsetzung



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
child Rights Network Switzerland

Die UN-Kinderrechtskonvention

- Verabschiedet am 20. November 1989
- Ratifikation durch die Schweiz 1997
- Kindheit als geschützter Lebensabschnitt
- Kind als Rechtssubjekt



Das Gebäude der Kinderrechte

Artikel 3
**Bei allen Massnahmen,
Die Kinder betreffen, (...), ist das
Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt,
Der vorrangig zu berücksichtigen ist.**

Schutzrechte

**Versorgungs-
und
Förderrechte**

**Kulturelle,
Informations-
und
Beteiligungs-
rechte**

Artikel 1
**Geltung für Kinder;
Begriffsbestimmung**

Artikel 4
**Verwirklichung
der Kinderrechte**

Artikel 42
**Verpflichtung
zur Bekannt-
machung**

Artikel 44
**Berichtspflicht an
UN-Ausschuss**

Kinderrechte sind verbindlich

- Nur wenige Rechte der KRK sind im Einzelfall gerichtlich durchsetzbar.
 - Dennoch: Die in der Konvention verbrieften Rechte sind **kein «Nice to have»!**
 - Auch «programmatische» Normen (z.B. Nichtdiskriminierung, übergeordnetes Wohl des Kindes) der KRK sind für Vertragsstaaten **verbindlich**
- Instrument zur Gewährleistung dieser Verbindlichkeit: Staatenberichtsverfahren

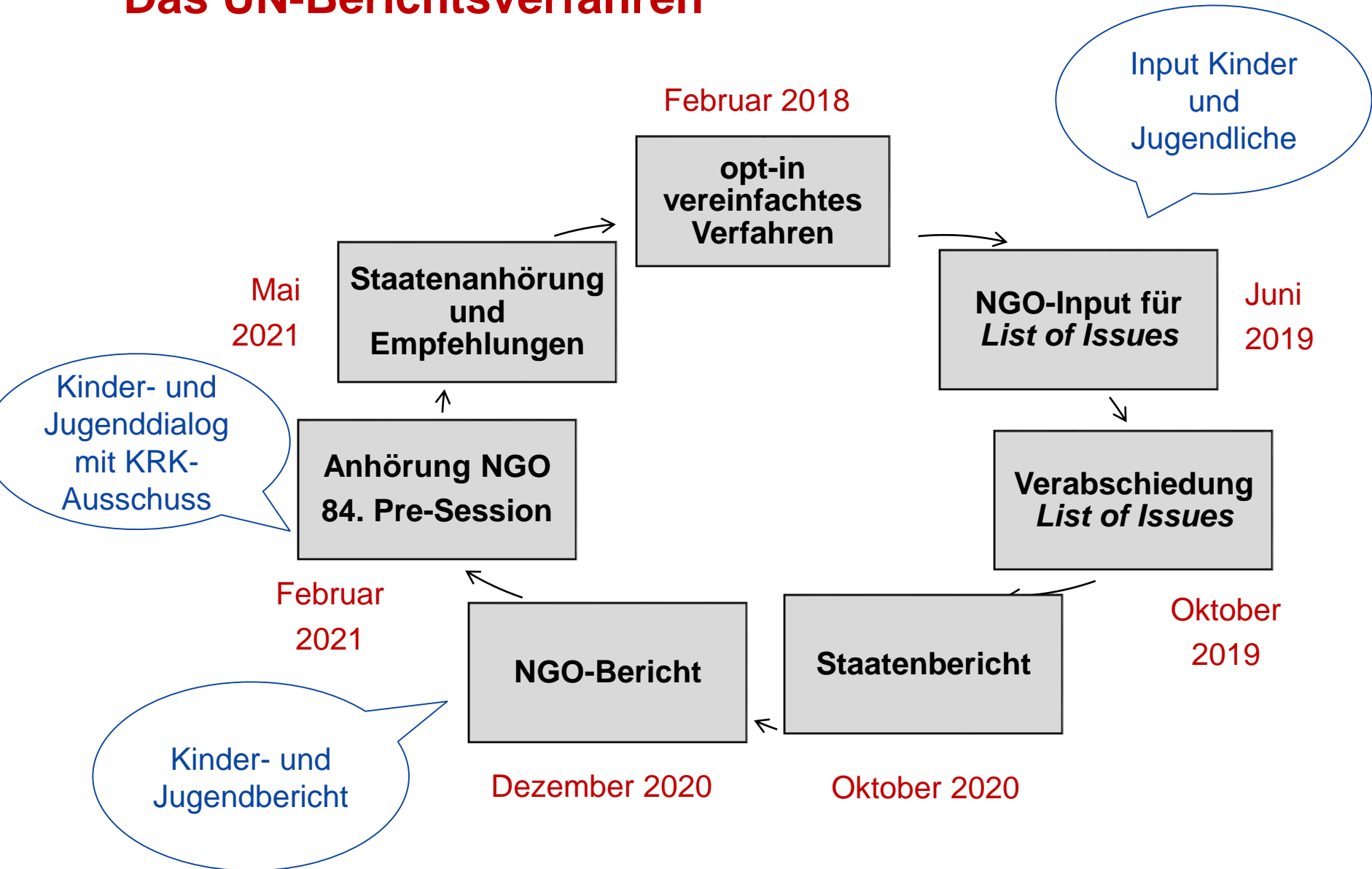


Wer überwacht die Umsetzung der KRK?

- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
- 18 internationale ExpertInnen
- Berichtsverfahren:
 - Berichte zur Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz von der «offiziellen» Schweiz und der Zivilgesellschaft (→ Netzwerk Kinderrechte Schweiz / Kinder und Jugendliche selbst)
 - Anhörungen zu diesen Berichten
 - Empfehlungen (Concluding Observations) des UN-Kinderrechtausschusses



Das UN-Berichtsverfahren



Die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zur Umsetzung der UN-KRK in der Schweiz



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Empfehlungen an die Schweiz, Februar 2015

- Ergebnis des Anhörungsverfahrens: «**Concluding Observations**»: Empfehlungen, wo es Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Kinderrechte gibt
- Für die Schweiz letztmalig erschienen im Februar 2015
- Die Schweiz erhält **über 100 Empfehlungen**
- Grundsätzlich: Empfehlungen auf der strukturellen/übergeordneten Ebene und „thematische“ Empfehlungen



Prominente Themenbereiche

- Situation von asylsuchenden Kindern (9 Empfehlungen)
- Situation von Kindern mit einer Behinderung (9 Empfehlungen)
- Anhörung von Kindern und kinderfreundliche Justiz (8 Empfehlungen)
- Fremdplatzierung (8 Empfehlungen)
- Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung (31 Empfehlungen zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie)



Empfehlungen im Fokus des NKS

- Eine **nationale Kinderrechtspolitik und -strategie** entwickeln und umsetzen (Nr. 11 und 15)
- Das übergeordnete **Interesse des Kindes im staatlichen Handeln** berücksichtigen (Nr. 27)
- Verbesserung von **Datenerhebungen** (Nr. 17)
- Eine **unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution** und eine oder mehrere unabhängige Beschwerdestelle(n) für Kinderrechte (Nr. 19)



Ausgewählte Empfehlungen mit Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Nicht-Diskriminierung

- Diskriminierung von Kindern beseitigen, insbesondere von Migranten-, Flüchtlings- und asylsuchenden Kindern, von Kindern mit Behinderungen sowie von Sans-Papier-Kindern (...) Förderung einer Kultur von Toleranz und gegenseitigem Respekt (Nr. 25)
- (Offene) Kinder- und Jugendarbeit als Instrument für die Unterstützung benachteiligter Kinder- und Jugendlicher
- Zugang zu Angeboten der offenen, verbandlichen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit für Kinder aus schwierigen Lebenssituationen



Bekanntmachung, Sensibilisierung und Schulung

- Systematische und kontinuierliche **Schulungsprogramme zu den Kinderrechten für Berufsgruppen** entwickeln, die mit und für Kinder arbeiten (Empfehlung Nr. 21 b)
- Verankerung von Kinderrechten in den Curricula, z.B. Studiengänge soziale Arbeit / Weiterbildungsmodule



Die Meinung des Kindes achten

- Bemühungen intensivieren, damit Kinder das Recht zugestanden wird, ihre **Meinung zu allen sie betreffenden Angelegenheit frei zu äussern** (...) ihren Meinungen in der Schule und anderen Bildungseinrichtungen, in der Familie angemessen Rechnung zu tragen (Empfehlung Nr. 29 b)
 - Berufsgruppen, die sich mit Kindern befassen, **systematisch** zu wirksamen Partizipationsmöglichkeiten **schulen** (Empfehlung Nr. 29 c)
-
- Partizipative Gestaltung des Angebots
 - Partizipationsmöglichkeiten in Curricula verankern



Schutz vor Gewalt und gewaltfreie Erziehung

- Jegliche Form von körperlicher Züchtigung untersagen und **positive, gewaltlose und partizipative Erziehungs- und Disziplinierungsformen fördern** (Nr. 39)
- Umfassende **Präventions- und Interventionsstrategie** im Falle von Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und häuslicher Gewalt entwickeln (...) (Nr. 41 b)
 - Rolle der Kinder- und Jugendarbeit für die Prävention von Gewalt (Häusliche Gewalt / Peer to peer Gewalt)
 - Thematisierung in der Jugendarbeit, z.B. im Rahmen von Präventionsprojekten
 - Meldepflichten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen



Ausblick

- Netzwerk Kinderrechte Schweiz reicht am 1. Juli 2019 seinen «Input zur List of Issues» beim UN-Kinderrechtsausschuss ein → Auftakt zum 3. Berichtszyklus der Schweiz
- Parallel dazu: Pilotprojekt des Netzwerks Kinderrechte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Berichtsverfahren in Zusammenarbeit mit Mitgliederorganisationen, u.a. dem *Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit DOJ*



Diskussionspunkte

- Zugang zu Angeboten für Kinder aus vulnerablen Gruppen überprüfen (z.B. Kinder/Jugendliche im Asylwesen, LGBTQ*-Kinder- und Jugendliche, aus der Familie herausgelöste Kinder, Kinder mit einer Behinderung)
- Kinderrechte in der Kinder- und Jugendarbeit thematisieren und Kinder beteiligen z.B. im Rahmen von spezifischen Projekten
- Rolle der Kinder- und Jugendarbeit für die Prävention von Gewalt
- Kinderrechte als Argumentationshilfe für politische Forderungen, z.B. Ausbau des Angebots auf Gemeindeebene (Kinder und Jugendarbeit als Instrument zur Förderung benachteiligter Kinder)



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

- wartenweiler@netzwerk-kinderrechte.ch

Weitere Informationen

- www.netzwerk-kinderrechte.ch

